

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 14 (1907)

Heft: 7

Artikel: Die schweizer. Seidenspinnerei und - Zwirnerei im Jahre 1906

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-628251>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

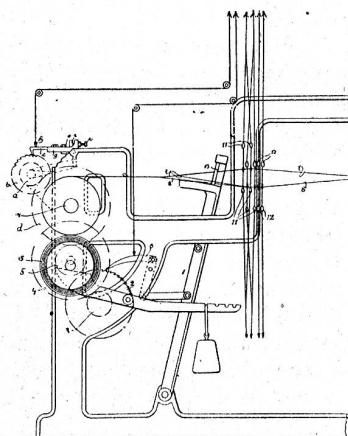
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zur Herstellung der Falte dienende Gewebestück nicht durch das Blatt an die Ware gebracht, sondern es wird durch das Ablassen von Ware vom Warenbaum und durch das Aufwickeln der freien Kette auf den Kettenbaum die Falte zum Blatte geschoben. Also ein entgegengesetzter Vorgang, wie jener, der früher besprochen wurde. Dieses Verfahren, sowie auch die an der Hand der Skizze zu besprechende Vorrichtung dazu, ist gesetzlich geschützt. In der Abbildung stellen dar: 7 die Grundkette und 8 die Faltenkette. Die Grundkette ist auf einen besondern Kettenbaum angeordnet, der z. B. durch eine Gewichtsbremse so gebremst wird, dass er stets bestrebt ist, die Kette aufzuwickeln. Die Kettenfäden 7 werden durch das Geschirr 11 und die Kettenfäden 8 durch das Geschirr 12 bewegt. 13 ist das in der Weblade 1 befestigte Webblatt. Die Ware geht über den Sandbaum 14 auf den Warenbaum 15. Dies wird in bekannter Weise von der Lade 1 vermittelst der Klinke 6, des Schaltrades 2, der Zahnradüber- setzung 3, 4, 5 und *d* weitergeschaltet.

Mit der letzteren steht noch eine Vorrichtung in Verbindung, welche das Gewebe um ein bestimmtes Stück abrollen lässt. Diese Vorrichtung stützt sich auf ein eigenes Gestell, das man fest am Webstuhl oder aber auch unabhängig von demselben



Die vom Verein Schweizerischer Seidenzwirner aufgenommene Statistik weist für das verflossene Jahr folgende Zahlen auf:

	1906	1904
Zahl der Firmen	2	2
Zahl der Etablissements	3	2
Zahl der beschäftigten Arbeiter	285	347
Arbeitslöhne (durchschnittl. 240 Arbeitstage)	Fr. 104,473	Fr. 103,600
Zahl der Spinnbecken	232	240
davon in Betrieb	192	—
Zahl der Batteuses	116	120
davon in Betrieb	96	—
Produktion: Grège	kg. 23,584	kg. 21,135

Die gesteigerte Produktion, trotz verminderter Arbeiterzahl, lässt auf regelmässige Beschäftigung schliessen. Die Lohnsumme beweist, dass in den beiden letzten Jahren sich die Entlohnung bedeutend gebessert hat: der durchschnittliche Tagesverdienst pro 1906 steht mit ca. Fr. 1.82 mehr als 30 Rappen über dem normalen Tagelohn der italienischen Spinnerin.

Die Tramenzwirnerei hat nach den bescheidenen Ergebnissen früherer Jahre eine lohnende und befriedigende Kampagne hinter sich, die allerdings weniger in vermehrter Produktion als in besserem Erlös zum Ausdruck kommt. Die Knappheit der Vorräte und die stete Nachfrage nach prompter und rasch lieferbarer Ware hat die Tramenpreise in der zweiten Jahreshälfte um ca. 30 Prozent in die Höhe gestrieben. Der vorzügliche Geschäftsgang in der Bandweberei liess auch Gespinnste zweiter Ordnung, insbesondere Kantontramen, an der allgemeinen Aufwärtsbewegung teilnehmen.

Die Produktion der schweizerischen Tramenzwirnerei für das Jahr 1906 ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

	1906	1904
Zwirnspindeln für Trame und Organzin	35,341	41,892
Davon Ende des Jahres in Betrieb	32,180	35,098
Produktion: Organzin	kg. 29,121	39,115
Trame	265,666	244,322

Die Nähseidenzwirnerei hatte Mühe, den Erlös für ihre Erzeugnisse einigermassen mit den hohen Rohseidenpreisen in Einklang zu bringen, sodass nur mit bescheidenem Nutzen gearbeitet worden ist. Von einem Andrang der Bestellungen, wie dies in andern Zweigen der Seidenindustrie der Fall gewesen ist, war nichts zu verspüren und namentlich die St. Galler Stickerei liess die Zwirner im Stich. Die Beschäftigung kann nichtsdestoweniger eine normale und ziemlich gleichmässige genannt werden. Ende 1906 waren von 25,731 Zwirnspindeln für Nähseide 21,937 in Betrieb, gegen 19,606 Ende 1904. Das Gewicht der hergestellten Näh- und Cordonnetseide belief sich auf 67,743 kg. (1904: 61,291 kg.) und dasjenige der Stickseide (Trama vaga) auf 31,151 kg. (1904: 17,701 kg.)

Die schweizeristhe Ausfuhr von Näh- und Stickseiden bezifferte sich im Jahr 1906 für

Nähseiden	
roh	auf kg. 74,800 im Wert von Fr. 2,508,100
gefärbt	" 24,500 " " " 1,097,100
auf Spulen	" 33,800 " " " 1,418,200

Die Tramen- und Nähseidenzwirnerei wiesen, zusammengekommen, folgende Zahlen auf:

	1906	1904
Zahl der Zwirner	19	19
Zahl der Etablissements	35	36
Zahl der Fabrikarbeiter	2198	2564
Zahl der Hausarbeiter	497	894
Total	2695	3458
Arbeitslöhne in der Fabrik	Fr. 1,318,385	Fr. 1,461,589
Arbeitslöhne in der Hausindustrie	" 99,800 "	180,000
Total	Fr. 1,413,185	Fr. 1,641,589

Aus der Konventionspraxis.

Ueber die zur Zeit bestehenden Anstände zwischen nachgenannter in der Seidenindustrie abgeschlossenen Konvention und den Detailisten bringt die „N. Z. Z.“ unter obiger Ueberschrift folgende Mitteilungen:

Der Verband der Seidenstofffabrikanten Deutschlands zählt zurzeit 78 Firmen, die ca. 15,000 mechanische und einige Tausend Handstühle mit der Herstellung seidener und halbseidener Gewebe beschäftigen. Es sind dem Verbande auch die zürcherischen Filialen in Süddeutschland, 16 an Zahl, und zwei Filialen von Wiener Fabrikationshäusern angeschlossen. Die Fabrikanten hatten nach der Gründung ihrer Organisation im November 1905, die vorderhand lediglich die Regelung der Verkaufs- und Abnahmebedingungen bezweckt, mit der schon bestehenden Vereinigung der deutschen Seidenwarengrosshändler einen Kartellvertrag abgeschlossen; dieser enthält u. a. die Bestimmung, dass die Grosshändler nur von Mitgliedern des Fabrikantenverbandes kaufen dürfen, während umgekehrt die Fabrikanten den Angehörigen der Grosshändlervereinigung günstigere Zahlungsbedingungen einräumen als der übrigen Kundschaft. Der Boykott durch die Grossisten hat doch nicht versucht, alle Fabrikanten dem Verband zuzuführen und noch stehen etwa 8 niederrheinische Firmen ausserhalb der Konvention, trotzdem durch die Schaffung der Institution der „ausserordentlichen Mitglieder“ mit beschränkten Pflichten der Beitritt erleichtert worden ist. Da den Outsiders mit den bisher getroffenen Massnahmen nicht beizukommen ist, so hat der Verband einen neuen Weg eingeschlagen und es sollen nun auch die ausserhalb der Grosshändlervereinigung stehenden Kunden, die Detailisten, einen Druck auf die ringfreien Fabrikanten ausüben. Der Vorstand des Fabrikantenverbandes hat zu diesem Zweck anfangs März, durch seinen Vertrauensmann, an die gesamte Kundschaft, mit Ausnahme der syndizierten Grosshändler, folgende Kundgebung erlassen:

„Jeder Kunde, welcher von solchen Fabrikanten, die dem Verbande der Seidenstofffabrikanten Deutschlands nicht angehören, im Zollinland hergestellte Waren, die unter die Konventionsbestimmungen fallen, fernerhin direkt oder indirekt kauft, hat für alle in Zukunft getätigten Abschlüsse auf sämtliche Fakturen, die ihm von Mitgliedern des Verbandes für Lieferung von Konventionsware zugehen, einen Aufschlag von 10 Prozent des Fakturabetrages zu zahlen und zwar an den Vertrauensmann des